



Vollzug des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) vom 12.06.2012 i. V. m. dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15.12.2011 in den derzeit gültigen Fassungen

Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten

Mit der jüngsten Änderung des Glücksspielstaatsvertrages wurde privaten Sportwettanbietern ab dem 01.01.2020 die Möglichkeit eingeräumt, eine Erlaubnis nach den §§ 4a ff. des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) für das Veranstanden von Sportwetten im Internet und terrestrisch durch Wettvermittlungsstellen zu erhalten. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Wettvermittlungsstellen bedarf einer zusätzlichen **Vermittlungserlaubnis** für den jeweiligen Standort nach den landesspezifischen Vorgaben.

In der **Freien Hansestadt Bremen** ist die Beantragung dieser Vermittlungserlaubnis unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen bzw. unter Vorlage der im Folgenden genannten Unterlagen möglich.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle kann von jedem **Wettveranstalter, welcher über eine Erlaubnis (Konzession) nach den §§ 4a ff. GlüStV verfügt**, bei der zuständigen Glücksspielaufsicht gestellt werden. Dies ist gem. § 10 des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Bremerhaven.

Adressat dieser personenbezogenen Erlaubnis ist der Betreiber der Wettvermittlungsstelle. Wechselt dieser, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen sind **folgende Unterlagen** erforderlich:

- 1. Beglaubigte Kopie des Erlaubnisbescheides für das Veranstanden von Sportwetten gem. § 4a GlüStV** (nur bei der erstmaligen Antragstellung erforderlich),
- 2. Antragsschreiben des Wettveranstalters**, aus dem sich ergibt, wo (genaue Anschrift) die Wettvermittlungsstelle eingerichtet werden und wer verantwortlicher Betreiber sein soll,

3. **beglaubigte Kopie des Geschäftsbesorgungsvertrages (ggf. nebst einer Übersetzung ins Deutsche) zwischen Wettveranstalter und dem Betreiber der Wettvermittlungsstelle** (kann ggf. nachgereicht werden).

4. **Zum Nachweis der gewerberechtlichen und glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Vermittlung von Sportwetten des Betreibers der Wettvermittlungsstelle:**

- **Führungszeugnis** vom Bundesamt für Justiz zur Vorlage bei Behörden gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz des verantwortlichen Betreibers oder bei Gesellschaften des Geschäftsführers und der vor Ort verantwortlichen Person sowie von jedem Mitarbeiter der Wettvermittlungsstelle,
- **Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis** (über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder, www.vollsteckungsportal.de) **des verantwortlichen Betreibers, bei Gesellschaften des Geschäftsführers,**
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** für den Gewerbetreibenden, bei Gesellschaften des Geschäftsführers und der juristischen Person sowie des Verantwortlichen vor Ort, vom Bundesamt für Justiz nach § 150 Gewerbeordnung,
- **Bescheinigung** des für den Betreiber zuständigen **Finanzamtes**, dass keine Steuerschulden für den Betreiber (oder die juristische Person) bestehen,
- **Bescheinigung der Stadt- bzw. Verbandsgemeindekasse** der am Wohnsitz des Betreibers oder der Hauptniederlassung der juristischen Person zuständigen Behörde, dass dort keine offenen Forderungen bestehen,
- Nachweis einer **Sicherheitsleistung** für Forderungen auf Gewinne in Form einer **selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (im Original)** in Höhe von mindestens 12.500,00 Euro (je Betriebsstätte) sowie über weitere 500,00 EUR für jeden Mitarbeiter (§ 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BremGlüG),
 - nur bei Nicht-EU-Bürgern zusätzlich:
 - Aufenthaltstitel (Kopie)
 - nur bei Gesellschaften zusätzlich:
 - schriftliche Benennung eines Verantwortlichen vor Ort,

- Darstellung der Gesellschaftsstruktur und etwaiger gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen,
- Handelsregisterauszug bzw. entsprechender ausländischer Registerauszug (nicht älter als 6 Monate), Satzungen, Gesellschaftsverträge o.ä.

5. Zur Darstellung der **Geeignetheit der Betriebsstätte**:

- **Skizze/Plan** der Betriebsräume,
- **Werbekonzept für die konkrete Wettvermittlungsstelle** mit Darlegung der Einhaltung der Bestimmungen des § 5 GlüStV und der Werberichtlinie sowie des § 5a Abs. 3 Nr. 8 BremGlüG
- **Fotos** der aktuellen **Außengestaltung** der Betriebsstätte.

6. Sonstige Nachweise:

- **Zertifikate** mindestens über die Ersts Schulung (oder über die umfassende Schulung) des Aufsichtspersonals sowie ggf. der Vorgesetzten der Wettvermittlungsstelle (siehe hierzu die Erläuterungen unter „Hinweise zu den Schulungen gemäß § 5b BremGlüG“)
- **Liste**, die ggf. zu aktualisieren ist, mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Wohnanschrift **aller Mitarbeiter** sowie die Angaben, seit wann jeweils Beschäftigungsverhältnisse bestehen
- **Erklärung, dass im Falle der Erlaubniserteilung der Anschluss am übergreifenden Sperrsystem „OASIS“ unverzüglich beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt wird** (gem. §§ 8 Abs. 6, 23, 21 Abs. 5 GlüStV und §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 8 BremGlüG); ein Nachweis über die Antragstellung ist nach Erlaubniserteilung unverzüglich vorzulegen.
- **Sozialkonzept des Vermittlers** (§ 6 GlüStV und § 3 Abs. 1 Nr. 2d) BremGlüG) und **Benennung eines Sozialkonzeptbeauftragten** des Vermittlers sowie des **Sozialkonzeptverantwortlichen** auf Anbieterseite
- **Geldwäschekonzept** und **Benennung eines Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie des Verantwortlichen auf Leitungsebene** (§ 2 Abs. 1 Nr. 15, §§ 4 ff. des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz)

- **Nachweis/Darstellung der Aufklärung nach § 7 GlüStV und § 5a Abs. 4 BremGlüG** (insb. bzgl. der spielrelevanten Informationen, Suchtrisiken, Verbot der Teilnahme Minderjähriger, Möglichkeiten der Beratung und Therapie)

Hinsichtlich bereits bestehender Wettvermittlungsstellen ist die Vermittlungserlaubnis längstens drei Monate nach Erteilung der Erlaubnis für die Veranstaltung an den Wettanbieter von diesem zu beantragen. Wird dies unterlassen, kann dies auch im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit für die Vermittlung von Sportwetten negativ berücksichtigt werden.

Weitere Hinweise:

- Mit Ausnahme der Schulungszertifikate dürfen alle vorstehenden Bescheinigungen/Zeugnisse/Auszüge nicht älter als **6 Monate** sein.
- Die Antragsunterlagen sind jeweils **für die einzelnen Wettvermittlungsstellen getrennt** vorzulegen (keine Zusammenfassung von Anträgen).
- Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen kann eine Prüfung des Antrags vorgenommen werden.
- **Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr i.H.v. 1.490,00 EUR pro Kalenderjahr erhoben.**
- Die Erlaubnis wird **widerruflich und befristet** erteilt.
- Zwischen Wettvermittlungsstellen sowie zu Schulen nach § 16 Abs.1 Nr. 1 lit. b), c), Nr. 2 Bremisches Schulgesetz muss ein Abstand von 250 Metern Luftlinie eingehalten werden (5a Abs. 2 S. 2. Nr. 1 BremGlüG)
- Die Wettvermittlungsstelle darf nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex eingerichtet werden, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet (§ 21 Abs. 2 GlüStV, § 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BremGlüG),
- In der Wettvermittlungsstelle dürfen
 - **keine Speisen und Getränke** für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus abgegeben oder verkauft oder der Konsum zugelassen werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 1 BremGlüG),
 - **keine Waren vertrieben oder Dienstleistungen** außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs erbracht werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 1a BremGlüG),
 - **keine Geldspielgeräte** aufgestellt/betrieben werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 2 BremGlüG),

- **keine Geräte** aufgestellt/betrieben werden, die darauf ausgerichtet sind, Spielenden die **selbständige Teilnahme** am Glücksspiel zu ermöglichen (u.a. sog. Sportwettautomaten oder auf Sportwetten voreingestellte PCs; § 5a Abs. 3 Nr. 2a BremGlüG – **Jede einzelne Wette muss von einem Mitarbeiter bzw. von einer Mitarbeiterin für die Spieler/die Spielerin platziert werden.**),
 - den Spielenden **keine Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen** durch Konzessionsnehmer, Betreiber oder dessen Mitarbeiter gewährt werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 3 BremGlüG),
 - **keine Geldausgabeautomaten** oder andere Geräte aufgestellt/betrieben werden, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können (§ 5a Abs. 3 Nr. 4 BremGlüG),
 - keine Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz angeboten werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 5 BremGlüG)
 - **keine Wetten an erkennbar Spielsüchtige** vermittelt werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 6 BremGlüG)
- Wettvermittlungsstellen sind so zu gestalten, dass sie von außen **einsehbar** sind (§ 5a Abs. 3 Nr. 7 BremGlüG) und von ihrer äußeren Erscheinung keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgeht (§ 5a Abs. 3 Nr. 8 BremGlüG)
 - Für Wettvermittlungsstellen gelten die **Sperrzeiten** des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bremischen Gaststättengesetzes sowie die **Feiertagsruhe** gem. § 7 des Bremischen Gesetzes über die Sonn- und Feiertage
 - Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen für das glücksspielrechtliche Erlaubniserteilungsverfahren sind insbesondere die §§ 3, 5a und 5b BremGlüG sowie §§ 5 bis 8 und 21 GlüStV
 - Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle setzt zudem das Vorliegen einer entsprechenden Baugenehmigung voraus. Bis zur Erteilung aller erforderlichen Erlaubnisse ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle unverändert gesetzeswidrig.
 - Weiterführende Informationen zu den bestehenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz finden Sie auf der Homepage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
<https://www.wirtschaft.bremen.de/detail.php?gsid=bremen109.c.53082.de>

Hinweise zu den Schulungen gemäß § 5b BremGlüG

Alle Beschäftigten, die mit den Spielern in Kontakt treten, sowie deren Vorgesetzte sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit umfassend (Schulungsdauer acht Unterrichtsstunden, davon mindestens vier Unterrichtsstunden Präsenzunterricht) zu schulen.

Stand: 14.05.2020

Eine Erstschulung (Schulungsdauer mindestens vier Unterrichtsstunden, Präsenzunterricht nicht verpflichtend) reicht dann aus, wenn die o.g. umfassende Schulung spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erteilung der Erlaubnis nachgeholt wird.

In den Schulungen sind gemäß § 5b Abs. 2 BremGlüG

- Rechtliche Vorgaben zum Jugend- und Spielerschutz
- suchtmmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Spielverhaltens
- Grundlagen zur Gesprächsführung mit Betroffenen sowie
- Wissen zu den Hilfsangeboten für Betroffene und deren Angehörige zu vermitteln.

Schulungen dürfen nur von Anbietern durchgeführt werden, denen der Senator für Inneres eine Anerkennung nach entsprechender Antragstellung erteilt hat. Dazu wird der Senator für Inneres eine Liste führen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Schulungsanbieter anerkannt sind, tritt diese Regelung erst drei Monate nach dem Tag in Kraft, an welchem dem dritten Anbieter eine Anerkennung erteilt worden ist. Der Senator für Inneres wird den Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgeben. **Bis dahin ist die Wahl der Schulungsanbieter den Anbietern und Vermittlern von Sportwetten freigestellt, solange die Anforderungen an die Schulungsinhalte erfüllt werden.**

Die zu führenden Nachweise (Zertifikate) über die Durchführung der Schulungen sind gemäß § 5b Abs. 5 BremGlüG zu Kontrollzwecken vor Ort vorzuhalten. **Diejenigen Wettvermittlungsstellen, die bereits vor Antragstellung betrieben und bislang faktisch geduldet werden, haben die Schulungsnachweise mit Antragstellung einzureichen.**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.